

# FNB Gas - Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums  
des Innern vom 27.8.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der  
Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der  
Resilienz kritischer Anlagen

Berlin, 04.09.2025

## Über FNB Gas:

*FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.*

*Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, NaTran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.*

Der FNB Gas begrüßt vom Grundsatz den Referentenentwurf eines Gesetzes des Bundesministeriums des Innern zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-DachG) vom 27. August 2025 als einen wichtigen Schritt in Richtung eines bundeseinheitlichen Rechtsrahmens zur Steigerung des analogen Schutzes und der Resilienz von kritischen Infrastrukturen.

Der FNB Gas teilt die in der BDEW-Stellungnahme aufgeführten Verbesserungen bzw. Positionen der Energie- und Wasserwirtschaft zum Referentenentwurf des KRITIS-DachG in der Fassung vom 04.09.2025.

Zusätzlich zu den in der BDEW-Stellungnahme dargestellten Verbesserungen bzw. Positionen möchten wir die gesetzlichen Vorgaben, die aus unserer Sicht nicht in der geforderten Art und Weise durch die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) umsetzbar sind, aufzeigen:

### **All-Gefahren-Ansatz**

Grundsätzlich verfügen alle FNB bereits zum heutigen Zeitpunkt über Schutzkonzepte für ihre Assets der Gasinfrastruktur und besitzen Notfallpläne für den Schutz dieser bei Eintritt bestimmter Ereignisse wie Hochwasser o.ä.. Die Überarbeitung des KRITIS-Dachgesetzes sollte nicht dazu führen, dass die Betreiber einer kritischen Infrastruktur dafür verantwortlich sind, diese nach dem „All-Gefahren-Ansatz“ zu schützen. Der All-Gefahren-Ansatz beinhaltet auch Terrorismus sowie Sabotage. Ein Schutz vor einer solchen Gefahr bzw. Bedrohung ist bedingt durch die Natur des Aufbaus der FNB-Netzstrukturen (Ausdehnung in der Fläche, Fernsteuerung, etc.) nicht explizit möglich. Schutz vor Terror ist hoheitliche Aufgabe des Staates und kann auch nur dort verbleiben.

### **Umsetzungsfristen**

Die im Referentenentwurf festgelegten Umsetzungsfristen sollten dahingehend überprüft und angepasst werden, dass die Umsetzungsfristen erst beginnen, wenn den Betroffenen alle dafür erforderlichen behördlichen Voraussetzungen (bspw. Nationale Risikoanalyse) vorliegen.

Darüber hinaus sollten die Umsetzungsfristen, sofern bauliche/technische Maßnahmen erforderlich sind, angemessen verlängert werden. Viele Betreiber von kritischer Infrastruktur werden bzgl. der Umsetzungserfordernisse Dienstleister beauftragen müssen, weshalb Engpässe bei den Verfügbarkeiten erwartet werden.

## Nachweise für betriebsgeführte Netzbetreiber

Bei einigen Netzbetreibern ist es geübte Praxis, dass dritte Netzbetreiber mit der technischen Betriebsführung beauftragt werden, die selbst Betreiber kritischer Anlagen sind und den entsprechenden Nachweispflichten unterliegen. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sollten betriebsgeführte Netzbetreiber, die Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 durch einen beauftragten technischen Betriebsführer erbringen lassen, der selbst Betreiber kritischer Anlagen ist, den Nachweis durch Vorlage des entsprechenden Nachweises des technischen Betriebsführers erbringen können.

## Ausnahme von Transparenz- und Veröffentlichungspflichten

Gemäß den Vorgaben von § 78 Abs. 1 Nr. 1 iVm. § 79 Abs. 1 Nr. 1 TKG sind die FNB dazu verpflichtet, Daten zu der von ihnen betriebenen Telekommunikationsstruktur der zentralen Informationsstelle des Bundes (ZIS) der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu übermitteln. Diese Daten werden sodann im Infrastrukturaltas (ISA) veröffentlicht.

Aus der Sicht des FNB Gas stellt die Veröffentlichung dieser Daten eine Gefahr für die Sicherheit der Gasversorgung in Europa und damit für die Kritische Infrastruktur dar. Die über den ISA veröffentlichte Telekommunikationsinfrastruktur verläuft parallel zu den von den FNB betriebenen Gasversorgungsleitungen und zeichnet damit ein genaues Lagebild des deutschen Erdgasversorgungssystems, einer der sensibelsten kritischen Infrastrukturen in Europa.

Eine entsprechende Regelung könnte dadurch erfolgen, dass die vorgenannten kritischen Infrastrukturen durch Verweis im KRITIS-DachG vom Veröffentlichungspflichten nach dem TKG und dem EnWG ausgenommen würden.

Aus Gründen der Risikominimierung sollte auf die Veröffentlichung von Stammdaten und Geodaten zu kritischen Anlagen verzichtet werden, denn diese Daten können zur Planung und Durchführung von gezielten Sabotageakten auf kritische Anlagen genutzt werden. Auf künstlicher Intelligenz basierende Algorithmen können Informationen aus dem Internet aus öffentlich zugänglichen Datenbanken und Plattformen als auch Informationen aus dem Internet erfassen, auswerten und zusammenführen. Daher sollten die bestehenden Pflichten für Betreiber von kritischen Anlagen im Sinne des KRITIS-DachG zur Veröffentlichung von Daten als auch die bestehenden Pflichten von Behörden zur Veröffentlichung von Daten in öffentlich zugänglichen Portalen (z. B. Marktstammdatenregister) zeitnah ganzheitlich neu bewertet und angepasst werden. Sofern Daten in öffentlich zugänglichen Portalen und Datenbanken abgerufen werden, sollte für den Betreiber des jeweiligen Portals / der jeweiligen Datenbank vor dem jeweiligen Datenabruf ersichtlich sein, wer Daten zu kritischen Anlagen abrufen möchte.